

Hygienekonzept der Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven (Kurzfassung)

Grundsätzlich einzuhaltende Regeln

**** 1,50 m Abstand** zueinander **** Maskenpflicht** **** Desinfizieren** der Hände **** Teilnehmerlisten** führen **** Lüften** alle 45 Minuten **** bei Krankheitszeichen keine Teilnahme**

Maßnahmen bei sich verändernder Pandemielage

Maßgeblich sind die Inzidenzwerte des Landes Niedersachsen für die Landkreise Harburg und Lüneburg: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html>

Stufe 1: Inzidenzwerte zw. 0 und 10 in beiden Landkreisen:

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen: kein Gemeindegesang, Sänger möglich je nach Platzangebot bei Einhaltung der Abstände, Masken können am Platz abgesetzt werden
- Sonst wie Stufe 2

Stufe 2: Inzidenzwerte zw. 10 und 35 in min. einem Landkreis:

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen: kein Gemeindegesang, Einsatz von bis zu vier Sängern bei Einhaltung der Abstände möglich. Masken können am Platz abgesetzt werden.
- Gemeindeguppen und -kreise: Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach der Größe der Räume, Masken können am Platz abgesetzt werden
- Chorproben in geschlossenen Räumen: je nach Platzangebot und mit Abstand möglich
- Küchen für max. 2 Personen und mit hygienekonformer Bewirtung geöffnet
- Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) je nach staatlichen Vorgaben

Stufe 3: Inzidenzwerte von 35 bis 50 in min. einem Landkreis:

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen: kein Gemeindegesang, max. 2 Sänger mit Abstand und bei ausreichender Lüftung, dringende Empfehlung: dauerhaftes Tragen der Masken
- Gruppen und Kreise: wenn möglich draußen. In geschlossenen Räumen ist das dauerhafte Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.
- Konfirmandenunterricht: kein Singen, Maskenpflicht bei Gruppen über 10 Personen
- Chorproben in geschlossenen Räumen: mit bis max. vier Sängern plus Chorleiter erlaubt
- Küchen: geschlossen
- Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) je nach staatlichen Vorgaben

Stufe 4: Inzidenzwerte über 50 in min. einem der beiden Landkreise:

- Gottesdienste in geschl. Räumen: Teilnehmer nach staatl. Vorgaben, dauerhafte Maskenpflicht
- Gruppen und Kreise + Chorproben: nicht erlaubt
- Konfirmandenunterricht ist nur noch in Gruppen bis 10 Personen erlaubt und zwar bis zur Schließung der Schulen oder bei staatlicher Anordnung, es besteht dauerhafte Maskenpflicht
- Zusammenkünfte der hauptamtlich Mitarbeitenden möglich
- Küchen: geschlossen
- Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) je nach staatlichen Vorgaben